



Dekret der Schulführungskraft Nr. 65 vom 14.06.2023

Genehmigung des Zweijahresprogramms der Beschaffungen der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024 - Änderung

Nach Einsichtnahme

in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, „Autonomie der Schulen“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 13, Absatz 1, welcher vorsieht, dass Schuldirektoren und Schuldirektorinnen als Führungskräfte eingestuft werden und in den Absatz 2, welcher vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist;

in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, „Mitbestimmungsgremien der Schule“, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin (ehemals „Vollzugsausschuss“) alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Schule trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets (ehemals „Haushaltsvoranschlag“), über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;

in den im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 4 erstellten und auf der Webseite der Schule veröffentlichten Dreijahresplans des Bildungsangebotes der Schule und in das diesbezügliche Finanzbudget;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 7 über die Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Gütern/Lieferungen, welcher vorsieht, dass die öffentlichen Auftraggeber, und somit auch die öffentlichen Schulen in ihrer Eigenschaft als Vergabestellen im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 16/2015, angehalten sind, ein Zweijahresprogramm der Güter/Lieferungen und Dienstleistungen sowie ein Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge auszuarbeiten und zu genehmigen;

in den Absatz 3 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000 Euro enthalten sind;

in den Absatz 4 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 40.000 Euro enthalten sind;

in den Absatz 7 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass das Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen auf der Plattform "Informationssystem öffentliche Verträge" veröffentlicht werden;

in den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 08/0223 vom 21.03.2023, betreffend die Auswahl von Lehrmitteln: Umsetzung der Maßnahme 1 – Next Generation Classrooms – Innovative Lernumgebungen des Planes „Schule 3.0“ (PNRR)

in den Beschluss des Schulrates Nr. 02/2023 vom 19.04.2023, betreffend Genehmigung von Projektanträgen zur Umsetzung von Maßnahmen des Nationalen Aufbau- und Resilienzplanes (PNRR);

in das Dekret der Schulführungskraft Nr. 50/2023 vom 09.05.2023 betreffend die „Budgetänderung betreffend die Finanzierung im Rahmen der Maßnahmen des Nationalen Aufbau- und Resilienzplanes (PNRR) für Next Generation Classrooms - Innovative Lernumgebungen - CUP H44D22003240006;

festgestellt,

dass es sich um Ankäufe im Rahmen der Ausschreibung PNRR Maßnahme 1 – Next Generation Classrooms – Innovative Lernumgebungen des Planes „Schule 4.0“ handelt;

dass für alle obgenannten Vorhaben die finanzielle Deckung gemäß Dreijahresfinanzbudget gegeben ist;

v e r f ü g t

die Schulführungskraft

1. die Vorhaben bezogen auf das Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024, gemäß Anlage zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass das gegenständliche Dekret keine Ausgabe mit sich bringt;
3. die Veröffentlichung der obgenannten Programme unter der Sektion „Transparente Verwaltung“ auf der Internetseite der Schule.

Die Schulführungskraft
Dir. Manfred Steiner
(digital unterzeichnet)

Dieses Dekret wird am 14.06.2023 für die Dauer von fünfzehn aufeinander folgenden Tagen veröffentlicht und dem Schulrat zur Kenntnis gebracht.